Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag der Fa. Zott SE & Co. KG vom 09.03.2021 auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 Abs. 1, 2 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen in 89312 Günzburg, Rudolf-Diesel-Str. 17, Fl.-Nr. 3792 Gmk. Günzburg, gemäß § 16 BImSchG;
Feststellung und Prüfung nach §§ 5, 9 und 7 UVPG

Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Auf Antrag der Firma Zott SE & Co. KG führt das Landratsamt Günzburg das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen durch. Die wesentliche Änderung der Anlage besteht in der Errichtung und dem Betrieb eines zusätzlichen Doppeltanks zur Lagerung von Klarmolke sowie in der Optimierung der vorhandenen Abwasservorbehandlungsanlage.
Der Doppeltank zu Lagerung von Klarmolke soll mit zwei Kammern mit je einem Volumen vom 130 m³ sowie mit einem Präzisionsrührwerk ausgestattet sein und im bereits bestehenden Tanklager LD errichtet und betrieben werden.
Die Optimierung der Abwasservorbehandlungsanlage umfasst folgende Punkte:

- Instandsetzung des Abwasserpumpwerks 1,
- die Errichtung zweier Havarietanks,
- die Errichtung eines neuen Misch- und Ausgleichtanks zur Erweiterung der Speicherkapazität der vorhandenen Anlage,
- sowie die Errichtung einer Flotationsanlage

Das Landratsamt Günzburg hatte im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach §§ 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 7.29.1 Spalte 2 („A“) der Anlage 1 des UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierbei war überschlägig zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die beteiligten Fachbehörden kamen bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Somit ist für das Vorhaben **keine** Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird hiermit entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Günzburg, den 23.06.2021
Landratsamt Günzburg
Nr. 41 Az. 1711.0

Holzinger
Regierungsrätin